

Abwesenheit ihres Mannes vergrößert hatte und da sie auch nach ihren Kenntnissen nicht in der Lage war, Hans bei der Erledigung seiner Schularbeiten und in seinem sonstigen Verhalten umfassend zu kontrollieren, gelang es ihm, seine Veräumnisse vor seiner Mutter zu verbergen.

Hans M ... bedarf einer festen Führung. Sie ist wieder gegeben, seit sein Vater gegen Ende August aus dem Ausland zurückgekehrt ist. Im Verlauf der Ermittlungen wurden die Eltern gehört. Der Vater hat sofort mit der Schule wieder Kontakt aufgenommen. Er arbeitet nunmehr auch im Elternaktiv mit. Diese gesellschaftliche Tätigkeit wird gleichzeitig zur Grundlage, um im beabsichtigten engen Zusammenwirken zwischen Eltern und Lehrern eine feste soziale Verwurzelung des Hans M ... zu erreichen.

Es war das erste Mal, daß Hans M ... das Strafgesetz verletzte. Die über die Persönlichkeit des Hans M ... getroffenen Feststellungen ließen keinen Zweifel an seiner Schuldfähigkeit aufkommen. Er selbst sieht ein, daß er sich auf dem falschen Weg befand. Die eigene Einstellung des Jugendlichen zu seiner Tat sowie die Erziehungssituation des Hans M ... in seinem Elternhaus wie in der Schule lassen darauf schließen, daß er eine solche Handlung nicht wiederholt. Im Hinblick auf sein Verhalten in der Schule besteht begründeter Anlaß, daß er die in der Vergangenheit gezeigten Schwächen mit Hilfe seiner Eltern und seiner Lehrer überwinden wird.

Den Schaden, der dem Eigentümer des Mopeds zugefügt wurde, hat der Vater des Hans M ... voll ersetzt. Der Geschädigte hat daraufhin seinen Schadensersatzantrag zurückgenommen (Bl. 28).

Eine soziale Fehlentwicklung liegt nicht vor. Da das Vergehen des Hans M ... nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und sowohl die Eltern als auch die Schule ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet haben, um die Persönlichkeitsformung des Jugendlichen im Sinne des sozialistischen Erziehungsziels zu beeinflussen, wird das Ermittlungsverfahren gegen Hans M ... gemäß § 75 Abs.2 StPO eingestellt.

- Über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde Hans M ... heute mündlich unterrichtet. Er wurde nochmals ermahnt, in Zukunft die Gesetze unseres Staates einzuhalten (Bl. 30 d.A.).
- Der Vater des Beschuldigten wurde heute mündlich von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt (Bl. 31 d.A.).

Weiter wird verfügt:

- Vorgang aus dem Tagebuch austragen und statistisch erfassen.

Leiter der Abteilung Kriminalpolizei

Vogel

Hauptmann der K